

Benutzungs- und Gebührensatzung
für den Gemeinschaftsraum
der Gemeinde Juliusburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07. November 2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Satzungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Benutzung des Gemeinschaftsraumes, der Küche, des Inventars und Sanitärräume sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung.

§ 2

Benutzer

Die Benutzung des Gemeinschaftsraumes, einschließlich der Küche, steht allen volljährigen Einwohnern der Gemeinde zu. Auswärtige Personen und Institutionen kann die Nutzung in Ausnahmefällen durch den Bürgermeister gestattet werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.

§ 3

Erlaubnis

Die Erlaubnis für die Nutzung des Gemeinschaftsraumes erteilt der Bürgermeister oder Vertreter. Für regelmäßig wiederkehrende Nutzung ist von Vereinen und Verbänden eine jährliche Meldung abzugeben und in einem Benutzungsplan aufzunehmen.

§ 4

Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen des Gemeinschaftsraumes und Inventar sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Jede Beschädigung und der Verlust von Teilen der Einrichtung ist vom Benutzer umgehend beim Bürgermeister zu melden. Auf die Schadenersatzpflicht wird hingewiesen. Nach Benutzung der Räumlichkeiten sind diese besenrein zu übergeben. Personen, in deren Wohnung meldepflichtige übertragbare Krankheiten auftreten, dürfen des Gemeinschaftsraum während der Ansteckungszeit nicht benutzen.

§ 5
Benutzungsgebühren

1. Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:
 - a. gesamte Räumlichkeiten je Tag für Einwohner der Gemeinde 250,00 EUR
 - b. gesamte Räumlichkeiten je Tag für auswärtige Personen 500,00 EUR
 - c. Bei einer Nutzung bis zu 5 Stunden 100,00 EUR
2. Bei der Anmeldung zur Nutzung ist eine Kautions von 150,00 EUR zu hinterlegen.

Über die Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid erstellt.

§ 6
Widerruf der Nutzungserlaubnis

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder ständig von der Benutzung des Gemeinschaftsraumes ausgeschlossen werden. Das Hausrecht übt der Bürgermeister oder Vertreter aus.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Gemeinschaftsraum der Gemeinde Juliusburg vom 23. Juni 1998 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 14. Mai 2004 außer Kraft.

Juliusburg, den 06. Dezember 2024

Gemeinde Juliusburg
Der Bürgermeister

gez. Haupt